

Name, Vorname	Geburtsdatum	Telefonisch tagsüber erreichbar (freiwillige Angabe)
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	E-Mail-Anschrift (freiwillige Angabe)	
Aktenzeichen - -	Beschäftigungsstelle	

Bitte zurücksenden an

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung - NLBV -**

Erklärung

☝ Ziffern 1 oder 2 = Bitte nur e i n e Angabe!
Mehrfachnennungen sind n i c h t zulässig und führen zu Verzögerungen in der Entgeltzahlung!

trifft zu 1 <input type="checkbox"/>	Ich habe von meiner Tätigkeit beim Land Niedersachsen her keinen Anspruch auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag), weil ich aus-schließlich Büro-, Verwaltungs- oder technische Tätigkeiten, zu denen z. B. auch die Schulbuchausleihe oder die PC-Betreuung gehören, ausübe.		▼ weiter bei Ziffer 5
trifft zu 2 <input type="checkbox"/>	Ich habe von meiner Tätigkeit beim Land Niedersachsen her Anspruch auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) (sog. Übungsleiterfreibetrag) weil ich als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder Lehrkraft tätig bin (schließt auch pädagogische Mitarbeiter/innen und nichtlehrende Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst mit entsprechender Betreuungstätigkeit ein).		▼ weiter bei Ziffer 3
3	Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) wird mir		
<input type="checkbox"/>	a) anderweitig nicht gewährt.		▼ weiter bei Ziffer 5
<input type="checkbox"/>	b) anderweitig bereits vollständig gewährt für meine Tätigkeit		▼ weiter bei Ziffer 4
<input type="checkbox"/>	c) anderweitig bereits teilweise gewährt für meine Tätigkeit		▼ weiter bei Ziffer 4
4	als (z.B. Übungsleiter)	bei (z.B. Sportverein)	
	Übungsleiterfreibetrag (Beträge in Euro)	Zeitraum (Dauer der Beschäftigung bzw. Tätigkeit), bei der der Übungsleiterfreibetrag anderweitig genutzt wird.	▼ weiter bei Ziffer 5
	Monatlich: Jährlich:	Von: Bis:	
5	Datum / Unterschrift _____		

HINWEISE:

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) steht nur für „nebenberufliche“ **Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen und Lehrkräfte** zu (siehe Merkblatt).

Der Übungsleiterfreibetrag vermindert das steuerpflichtige, das sozialversicherungspflichtige und ggf. auch das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. - **Wenn der Freibetrag zusteht, ist er in Anspruch zu nehmen.**

Ab dem Monat des Eingangs des Erklärungsvordrucks bei der Bezügestelle (Entgeltreferat), frühestens ab Beschäftigungsbeginn, wird der Freibetrag zeitanteilig, d.h. **gleichmäßig** auf die restlichen Monate des Kalenderjahres verteilt und so bei Ihren Bezügen berücksichtigt.

>>> Etwaige Veränderungen, die Einfluss auf diese Steuerbefreiung haben, werde ich sofort meiner Bezügestelle (Entgeltreferat) mitteilen (z.B. Wegfall einer Beschäftigung, bei der der Übungsleiterfreibetrag auch berücksichtigt wurde).

S. 2 Merkblatt für den Bezügeempfänger

Merkblatt zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag)

(Für Ihre Unterlagen bestimmt)

Für die Ausübung von nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in oder Betreuer/in kann eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von zurzeit (ab 01.01.2021) **3.000 Euro pro Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden (sog. Übungsleiterfreibetrag). Anspruchsberechtigt sind auch **pädagogische Mitarbeiter/innen**, „**nichtlehrende Beschäftigte**“ im **Sozial- und Erziehungsdienst** (hier nur Betreuungskräfte) und **Lehrkräfte**, wenn diese Tätigkeiten nur **nebenberuflich** ausgeübt werden, d. h. mit **höchstens einem Drittel** der Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten. Eine Haupttätigkeit kann (muss jedoch nicht) parallel dazu ausgeübt werden.

Für Büro-, Verwaltungs- oder technische Tätigkeiten, zu denen auch die Schulbuchausleihe oder die PC-Betreuung gehören, steht der Übungsleiterfreibetrag dagegen **nicht** zu.

Die Steuerbefreiung durch den Übungsleiterfreibetrag ist grundsätzlich schon beim Lohnsteuerabzug - **in voller Höhe** - zu berücksichtigen, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer ausgeübt wird. Ab dem Monat des Eingangs des Erklärungsvordrucks bei der Bezügestelle (Entgeltreferat), frühestens ab Beschäftigungsbeginn, wird der Freibetrag zeitanteilig, d.h. **gleichmäßig** auf die restlichen Monate des Kalenderjahres verteilt und so bei Ihren Bezügen berücksichtigt. Die Möglichkeit, den Übungsleiterfreibetrag ungleichmäßig („en bloc“) zu Beginn der Beschäftigung bzw. des Kalenderjahres abzuziehen, wird vom NLBV nicht berücksichtigt.

HINWEISE:

Der Übungsleiterfreibetrag ist grundsätzlich **in voller Höhe** abzuziehen, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer ausgeübt wird (maximal bis zur Höhe des zustehenden Arbeitsentgelts). Ein teilweiser Abzug (auf Antrag des Beschäftigten) ist nur dann zulässig, wenn der Freibetrag bereits bei einem anderen Arbeitgeber oder ggf. Auftraggeber teilweise aufgebraucht ist bzw. wird. Insgesamt ist der Freibetrag auch in diesen Fällen stets **voll** abzuziehen, soweit steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt vorhanden ist.

Das sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtige Entgelt kann für Ihre Beschäftigung beim Land Niedersachsen in Folge der Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages nur noch **Null Euro** betragen. Die Konsequenz daraus ist, dass sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der betrieblichen Zusatzversorgung bei der VBL grundsätzlich **keine** Versicherungsmonate mit Beitragszahlungen vorliegen.

Wenn Sie zusätzliche private Altersvorsorge und / oder betriebliche Altersvorsorge über eine sogenannte **Riester-Rente** betreiben, wirkt sich die Verminderung bzw. der Wegfall des sozial- bzw. rentenversicherungspflichtigen Entgelts grundsätzlich auch auf die Höhe der staatlichen Förderung (Riesterzulage und steuerliche Begünstigung) und Ihrer Mindestbeiträge zur Erlangung der Höchstförderung durch den Staat aus. Sie können ggf. Ihre Beiträge anpassen.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Anlageinstitut (z. B. bei betrieblicher Altersvorsorge per Entgeltumwandlung durch den Arbeitgeber an die **VBL** unter der Service-Nummer 0721 / 9398935 oder über das Internet unter **www.vbl.de**) oder an die **Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen** (ZfA) der DRV Bund über das Service-Telefon 03381 / 21222324 oder informieren Sie sich im Internet unter **www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de**.